



**KATHOLISCHE
STUDIERENDE
JUGEND**

Diözesanverband Regensburg

Institutionelles Schutzkonzept



Institutionelles Schutzkonzept

I. Vorwort

In der Katholischen Studierenden Jugend haben sich Kinder und Jugendliche vorwiegend von weiterführenden Schulen zu einem Schüler*innenverband zusammengeschlossen. Wir orientieren uns an christlichen Werten und gehen vom christlichen Menschenbild aus, in dem Nächstenliebe und das Angenommensein jedes*r Einzelnen im Mittelpunkt steht.

Aus diesem Wertesystem heraus ist es für uns auch selbstverständlich, dass das Wohlbefinden jeder einzelnen Person in unseren Reihen Gewicht hat und Aufmerksamkeit verdient. Es ist uns ein wichtiges Anliegen und eine Selbstverständlichkeit, Kinder und Jugendliche vor jeglicher Form von Grenzüberschreitungen und Gewalt zu schützen und sie selbst stark zu machen, um für ihre eigenen Rechte einstehen zu können.

Daher verpflichtet sich der KSJ DV Regensburg zur Einhaltung der Präventionsordnung des Bistums Regensburg (PrävO Rgbg) in der jeweils geltenden Fassung als Mindeststandard im Bereich der Prävention gegen sexualisierte Gewalt.

Um unsere Kultur der Achtsamkeit insgesamt zu stärken, wurde im nachfolgenden Konzept nicht nur der Schutz Minderjähriger, sondern aller in der KSJ Tätigen als Ziel verankert, d.h. es wurden auch über 18-Jährige mit einbezogen.

II. Primärprävention

Starke und selbstbewusste Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene können sich am besten für ihre eigenen Rechte und ihr eigenes Wohlbefinden einsetzen. Damit sinkt auch das Risiko, Betroffene*r von Gewalt aller Art zu werden.

Dies ist uns als katholischer Jugendverband bewusst. Deshalb versuchen wir bei allem, was wir

tun, dies den an unseren Veranstaltungen Teilnehmenden zu vermitteln. Durch die Prinzipien der Jugendverbandsarbeit ist bei uns Primärprävention in unserer Arbeit immanent. Unsere Mitglieder lernen von Beginn an, sich für ihre Bedürfnisse, Meinungen und Ideen einzusetzen. Durch die demokratischen Strukturen und den Aufbau der KSJ schenken wir allen Tätigen Gehör und ermöglichen ihnen Mitbestimmung. Die Arbeit ist grundsätzlich von einem wertschätzenden und respektvollen Umgang geprägt.

Vor allem bei Veranstaltungen, die Minderjährige als Zielgruppe haben, achten wir besonders auf eine aktive Kommunikation von „Starkmachern“. Dazu werden jeweils passende Methoden von den Leitungsteams entwickelt und umgesetzt. Des Weiteren wird durch das Schutzkonzept die Wichtigkeit von Maßnahmen zur Primärprävention regelmäßig ins Gedächtnis gerufen.

III. Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex formuliert Schutzmaßnahmen, durch die sich bestimmte Risiken vermeiden lassen, um Mitglieder unseres Verbandes sowie Veranstaltungsteilnehmende bestmöglich zu schützen und selbst Schutz zu erfahren. Die nachfolgenden Regeln wurden zunächst veranstaltungsübergreifend und in einem zweiten Schritt veranstaltungsspezifisch festgelegt, da nach unserem Dafürhalten einige Veranstaltungsarten besondere Risiken bergen und somit auch eigener Schutzmaßnahmen bedürfen. Der Geltungsbereich der nachfolgenden Regeln erstreckt sich ebenso auf den Umgang im digitalen Raum, wenngleich wir uns dessen bewusst sind, dass noch zusätzliche, spezifischere Schutzmaßnahmen hierfür vonnöten sind. Diese sollen im Rahmen der Fortschreibung des Konzeptes entwickelt und mit aufgenommen werden.

Der Verhaltenskodex ist (auf diözesaner sowie Stadtgruppen-Ebene, sofern kein eigener vorgelegt wird) allgemein verpflichtend und verbindlich einzuhalten. Er muss bei jeder Veranstaltung (in den zutreffenden Abschnitten) öffentlich einsehbar und allen Anwesenden bekannt sein. Ist dies nicht der Fall, sind die Leitungsverantwortlichen dazu verpflichtet, den Kodex dem Alter der Anwesenden entsprechend einzuführen.

Bei Verstößen gegen die festgelegten Regeln und allen anderen Grenzüberschreitungen können Disziplinarmaßnahmen oder zeitweiser bzw. vollständiger Ausschluss aus der Gemeinschaft die Folge sein. Bei rechtswidrigem Verhalten wird in jedem Fall die Polizei informiert.

Die hauptamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitenden im KSJ DV Regensburg unterliegen der Rahmenordnung „Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“, der Dienstaufsicht des Jugendpfarrers und der Disziplinaraufsicht des Generalvikars.

Der für alle ehrenamtlich Tätigen in der KSJ sowie für alle an von der KSJ ausgerichteten Veranstaltungen Teilnehmenden verbindliche Verhaltenskodex lautet:

A. Allgemeine Verhaltensregeln

Kontextualisierung: Schutzbefohlene treten mit einer oder mehreren leitungsverantwortlichen Personen im Rahmen von Bildungsangeboten der KSJ in Kontakt.

Regeln zum Schutz vor physischer Gewalt

- § A1 Kinder und Jugendliche werden von ihren Erziehungsberechtigten zum Bildungsangebot gebracht bzw. dort abgeholt; nur mit deren Einverständniserklärung dürfen sie das Angebot selbstständig aufsuchen oder verlassen. Im Falle von Internatsschüler*innen reicht die Einverständniserklärung seitens der zuständigen schulinternen Betreuungsperson.
- § A2 Bei konkreter Notlage (z.B. Unmöglichkeit, das Kind von den Erziehungsberechtigten bringen oder abholen zu lassen) dürfen Schutzbefohlene auch von Leitungsverantwortlichen von Zuhause abgeholt oder nach Hause gebracht werden, allerdings nur mit schriftlicher oder telefonischer Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten.
- § A3 Jeglicher Alkohol-, Zigaretten oder Drogenkonsum von oder vor den Schutzbefohlenen sowie die Weitergabe an diese sind strengstens zu unterlassen.
- § A4 Sanitäranlagen dürfen von Schutzbefohlenen und leitenden Personen nicht gleichzeitig benutzt werden.
- § A5 1:1 Situationen, die ein Machtgefälle aufweisen (z.B. Alleinsein einer Person in Leitungsfunktion mit einem*r Schutzbefohlenen oder einer deutlich älteren mit einer deutlich jüngeren Person) sind grundsätzlich zu vermeiden. Sollte dies nicht vermeidbar sein (z.B. bei frühzeitigem Eintreffen einer einzelnen Person) müssen Räumlich- oder Örtlichkeiten aufgesucht werden, die von außen einsehbar sind.
- § A6 Bei von Schutzbefohlenen gewünschten Einzelgesprächen ist vorher eine zweite leitungsverantwortliche Person über Dauer und Ort des geplanten Gesprächs mündlich zu informieren. Ort und Zeit des Gesprächs sind so zu wählen, dass Einsicht in das Geschehen gewährleistet ist.
- § A7 Berührungen, die für die berührte Person unangenehm oder im allgemeinen unangemessen sind, sind streng zu unterlassen. Das sind explizit aber nicht vollumfänglich:
 - Berührungen in der Intimzone
 - Berührungen an primären und sekundären Geschlechtsorganen
 - Berührungen an den erogenen Zonen (Hals, Nacken, Schulterbereich nahe Hals, Oberschenkel Innenseite, Kniekehle, Lippen, Ohren, Kehle)
 - Umarmungen ohne ausdrückliche Zustimmung, d.h. verbal und/oder durch deutliche

Erwiderung der Umarmung.

- § A8 Sexuelle Handlungen sowohl unter den Schutzbefohlenen als auch den Leitungsverantwortlichen sind, auch wenn diese einvernehmlich sind, während der gesamten Dauer eines Bildungsangebotes aufgrund seines öffentlichen Charakters zu unterlassen.
- § A9 Zwischen Schutzbefohlenen und Leitungen darf kein Körperkontakt stattfinden, es sei denn das Gruppenmitglied äußert oder zeigt deutlich den Wunsch danach; dessen Wünsche sind dabei zu beschränken auf Umarmungen oder Auf-den-Schoß-Setzen; das Erwidern dieser Wünsche ist lediglich im Beisein von anderen Personen bzw. in der Öffentlichkeit erlaubt.
- § A10 Berührungen an Schutzbefohlenen ausgehend von leitenden Personen sind grundsätzlich zu unterlassen. Dazu gehören auch harmlos erscheinende Berührungen wie Umarmungen oder Auf-den-Schoß-Setzen. Davon ausgenommen sind lediglich Berührungen in allen Situationen, in denen Erste Hilfe geleistet werden muss.
- § A11 Der freie Wille einer Person sowie die Körpersprache ist empathisch wahrzunehmen und gänzlich zu akzeptieren sowie zu respektieren.

Regeln zum Schutz vor psychosozialer Gewalt

- § A12 Beleidigungen, Witze oder Anspielungen, die auf Geschlecht, Sexualität, Aussehen oder körperliche Veränderungen abzielen, sind ebenso wie alle anderen Beleidigungen streng zu unterlassen und, falls doch geäußert, sofort zu sanktionieren.
- § A13 Sämtlichen geäußerten Beschwerden, Sorgen oder Ängsten von Schutzbefohlenen muss Bedeutsamkeit entgegengebracht und sofort nachgegangen werden. Bei die Sexualität betreffenden Fragestellungen von Schutzbefohlenen an leitende Personen muss mit Ernsthaftigkeit und dem Alter angemessen geantwortet werden.

Regeln zum Schutz vor medialer Gewalt

- § A14 Eine Nutzung von Lernmaterial, Filmen, Musik oder jeglichen anderen Medien, die sexuelle Inhalte aufweisen, darf von Personen in Leitungsfunktion außerhalb der verbandsinternen Schulungsangebote im Bereich der Prävention sexualisierter Gewalt weder vorgeschlagen noch angeboten noch toleriert werden.
- § A15 Das Abspielen von Musik sowie Austauschen von Bildern und Videos mit offensichtlich sexuellen oder gewaltverherrlichenden Inhalten ausgehend von schutzbefohlenen Personen muss von den Leitungsverantwortlichen unterbunden werden.

B. Veranstaltungsspezifische Verhaltensregeln

1. Bildungsangebote mit Übernachtung

Kontextualisierung: Schutzbefohlene befinden sich mit leitungsverantwortlichen Personen über mehrere Tage hinweg in einem Jugendschulungshaus (z.B. Jugendlandheim Grimmerthal). Übernachtet wird in Mehrbettzimmern.

Achtung: Es gelten hier zusätzlich § A1-15.

Regeln hinsichtlich der Schlafgelegenheiten

- § B1 Leitungsverantwortliche Personen schlafen getrennt von Schutzbefohlenen. Es gibt weiterhin Zimmerleitungen für die jeweiligen Zimmer, die beispielsweise nachts Ordnung sicherstellen; diese schlafen jedoch nicht mit im selben Zimmer. Die Zimmerleitungen werden geschlechterspezifisch zugeteilt.
- § B2 Die Schlafräume werden grundsätzlich nach Alter und Geschlecht getrennt; d.h. Jungen und Mädchen schlafen in jedem Fall in verschiedenen Zimmern. Zudem muss mindestens eine Trennung von U-18 und Ü-18-Jährigen erfolgen; im besten Falle befinden sich im jeweiligen Schlafräum ausschließlich dem Alter ähnliche Personen.
- § B3 Die Schlafgelegenheiten der Leitungen werden geschlechtergetrennt organisiert.
- § B4 Im Zimmer ist darauf zu achten, dass sich niemand einen Schlafplatz teilt, sondern jede Person ihren eigenen zugewiesenen Platz hat und diese Plätze auch eingehalten werden.
- § B5 Es ist darauf zu achten, dass sich immer mehr als zwei Personen in den Schlafräumen aufhalten. Für Einzelgespräche muss ein öffentlich einsehbarer Ort gewählt werden; Leitungen halten sich grundsätzlich nur so lange in den Schlafräumen der Schutzbefohlenen auf, wie sie dort etwas zu erledigen haben. Die Zimmertür muss dabei offenbleiben.

Hygiene- und Dusch-Regeln

- § B6 Leitungsverantwortliche und Schutzbefohlene ziehen sich in verschiedenen Räumen oder zeitversetzt sowie geschlechtergetrennt um. Ebenso wird das Duschen getrennt voneinander organisiert, d.h. weibliche Leitungen / männliche Leitungen / weibliche Schutzbefohlene / männliche Schutzbefohlene erledigen das Umziehen bzw. Duschen separat.

- § B7 Nutzt ein*e Schutzbefohlene*r die sanitären Anlagen, so wartet die leitende Person, bis diese*r die sanitäre Anlage verlässt; es ist grundsätzlich darauf zu achten, dass niemand außer selbst gewählte Begleitpersonen einer anderen Person auf die Toilette folgt.

Regeln zu Spielen, Aktivitäten und theoretischen AK's

- § B8 Auf eine generelle Freiwilligkeit bei Spielen ist stets zu achten. Kinder und Jugendliche werden nicht zum Mitspielen oder während des Spielvorgangs gedrängt oder gezwungen.
- § B9 Bei Spielen mit amourösen Inhalten wie polnische Hochzeit oder Kusswalzer ist darauf zu achten, dass diese vorher eindeutig hinsichtlich ihres Ablaufes erklärt werden und insbesondere hier auf die Freiwilligkeit der Teilnahme hingewiesen wird. Es gilt hier der Ausschluss von Leitungsverantwortlichen oder Ü-18 Jährigen als Spielteilnehmende.
- § B10 Bei theoretischen AK's und sonstigem theoretischen Input muss darauf geachtet werden, altersgerechte Inhalte zu wählen und zu präsentieren.
- § B11 Bei Nachtaktivitäten oder Badeausflügen muss darauf geachtet werden, dass sich keinesfalls Schutzbefohlene oder Leitungen von der Gruppe entfernen, sondern alle sollen zusammen und in einsehbarer Nähe zur Gruppe bleiben.
- § B12 Es ist darauf zu achten, dass Gruppen bei Nachtaktivitäten in zeitlich geregelten und angemessenen Abständen an Stationen vorbeikommen. Spielposten sind in hörfähigen Abständen aufzustellen.
- § B13 Berührungen sind insbesondere während der Nachtaktivitäten sowie Badeausflüge grundsätzlich zu vermeiden (außer bei Erste-Hilfe-Leistungen).
- § B14 Die Gruppengröße ist bei Nachtaktivitäten auf mindestens drei Personen festzulegen, um 1:1 Situationen auszuschließen.
- § B15 Außerdem ist bei Nachtaktivitäten für genügend Orientierung zu sorgen, sodass keine der Gruppen vom Weg abkommt.
- § B16 Bei Stationen von Nachtwanderungen, die mit Leitungen besetzt sind, ist ein Abstand zwischen den Schutzbefohlenen und den Leitungen zu halten. Der Inhalt der Stationen soll so gewählt werden, dass die Kinder davon in keiner Art verstört werden können.

B. Veranstaltungsspezifische Verhaltensregeln

2. Zeltlager

Kontextualisierung: Schutzbefohlene befinden sich mit leitungsverantwortlichen Personen über mehrere Tage hinweg auf einem Zeltplatzgelände (z.B. das des Jugendlandheimes Grimmerthal). Übernachtet wird in Zelten. Die sanitären Anlagen befinden sich im Freien.

Achtung: Es gelten hier zusätzlich § A1-15.

Regeln zur Prävention vor Ort

- § Z1 Beim Anfangskreis muss Prävention sexualisierter Gewalt explizit Thema sein. Dies muss mindestens das Bekanntmachen der Verhaltensregeln für das Zeltlager sowie der Vertrauenspersonen und Beschwerdewege umfassen.
- § Z2 Einmal täglich findet eine Leiterrunde statt, in der der zurückliegende Tag reflektiert und der kommende Tag geplant bzw. an die Gegebenheiten angepasst wird. Ziel dabei ist, dass Probleme, Beschwerden oder konkrete Vorfälle zügig zur Sprache kommen und gemeinsam nach Lösungen gesucht wird.

Regeln hinsichtlich der Zeltverteilung

- § Z3 Leitungsverantwortliche Personen schlafen getrennt von Schutzbefohlenen; es gibt weiterhin Zeltverantwortliche für die jeweiligen Zelte, die beispielsweise nachts Ordnung sicherstellen, diese schlafen jedoch nicht mit im Zelt. Die Zeltverantwortlichen werden soweit wie möglich geschlechtergetrennt zugeteilt.
- § Z4 Die Zelte der Schutzbefohlenen werden grundsätzlich nach Alter und Geschlecht getrennt. Kein Junge schläft in einem Mädchenzelt und anders herum.
- § Z5 Die Zelte der Leitungen werden geschlechtergetrennt organisiert.
- § Z6 Im Zelt ist darauf zu achten, dass sich niemand einen Schlafplatz teilt, sondern jede Person ihren eigenen zugewiesenen Platz hat und diese Plätze auch eingehalten werden.
- § Z7 Einzelgespräche im Zelt sind grundsätzlich zu vermeiden; hierfür soll ein öffentlich einsehbarer Ort gewählt werden.

Regeln hinsichtlich der Nachtwache/Nacht-Aktivitäten

- § Z8 Die Nachwachengruppen sind generell geschlechtergetrennt einzuteilen.
- § Z9 Das Aufwecken der Schutzbefohlenen zu den Schichten darf, sofern verbal nicht ausreichend, nur durch Antippen an der Schulter erfolgen. Die Leitung, die die Kinder aufweckt, soll grundsätzlich vom gleichen Geschlecht wie die Kinder sein und sich nicht länger als zum Aufwecken nötig im Zelt aufhalten; das Zelt muss dabei offenbleiben und nicht verschlossen werden.
- § Z10 Bei der Nachtwache sind die Posten der Kinder (insbesondere die schwerer einsehbaren wie z.B. in Grimmerthal Wehr und Fußballplatz) immer regelmäßig von Leitungsverantwortlichen zu kontrollieren.
- § Z11 Bei Nachtwanderungen muss darauf geachtet werden, dass sich keinesfalls Schutzbefohlene oder Leitungen von der Gruppe entfernen, sondern alle sollen zusammen und in einsehbarer Nähe zur Gruppe bleiben.
- § Z12 Berührungen sind insbesondere während der Nachtwanderungen sowie Nachtwachen grundsätzlich zu vermeiden (außer bei Erste-Hilfe-Leistungen).
- § Z13 Bei Nachtwanderungen, bei denen die Schutzbefohlenen in eigenen Gruppen losziehen dürfen, ist darauf zu achten, dass die Gruppengröße mindestens drei Personen umfasst, um 1:1 Situationen auszuschließen.
- § Z14 Außerdem ist für genügend Orientierung zu sorgen, sodass keine der Gruppen vom Weg abkommt.
- § Z15 Bei Stationen von Nachtwanderungen, die mit Leitungen besetzt sind, ist ein Abstand zwischen den Schutzbefohlenen und den Leitungen zu halten. Der Inhalt der Stationen soll so gewählt werden, dass die Kinder davon in keiner Art verstört werden können.

Hygiene- und Dusch-Regeln

- § Z16 Zieht sich eine Person in einem Zelt um, so hat grundsätzlich keine andere Person im Zelt zu sein. Eine Ausnahme stellen die zum Zelt Gehörigen dar, außer eine Person bringt zum Ausdruck, dass sie sich alleine im Zelt umziehen möchte.

§ Z17 Die Außenduschen werden auf keinen Fall von Leitungsverantwortlichen und Schutzbefohlenen gleichzeitig benutzt, am besten wird dies nur zeltweise getan.

§ Z18 Jede Dixi-Toilette wird grundsätzlich nur von einer Person zur selben Zeit benutzt; es ist darauf zu achten, dass niemand außer selbst gewählte Begleitpersonen einer anderen Person auf die Toilette folgt.

§ Z19 Muss ein Kind nachts auf die Toilette, so soll dieses den Leitungen Bescheid sagen und nach Möglichkeit von einem gleichaltrigen Vertrauten mit Licht begleitet werden. Es ist von den Nachtwache haltenden Leitungen außerdem darauf zu achten, dass beide nach angemessener Zeit wiederkommen.

Regeln zu (Gelände-)Spielen, Ausflügen und theoretischen AK's

§ Z20 Auf eine generelle Freiwilligkeit bei Spielen ist stets zu achten. Kinder und Jugendliche werden nicht zum Mitspielen oder während des Spielvorgangs gedrängt oder gezwungen.

§ Z21 Bei härteren Geländespielen wie Capture the flag, Gemetzel oder Kohlball soll vorher explizit als Regel aufgestellt werden, dass keine grobe Gewalt angewendet werden darf oder Personen willentlich verletzt werden dürfen.

§ Z22 Berührungen sind insbesondere bei Badeausflügen grundsätzlich zu vermeiden (außer bei Erste-Hilfe-Leistungen).

§ Z23 Bei Spielen mit amourösen Inhalten wie polnische Hochzeit oder Kusswalzer ist darauf zu achten, dass diese vorher eindeutig hinsichtlich ihres Ablaufes erklärt werden und insbesondere hier auf die Freiwilligkeit der Teilnahme hingewiesen wird. Es gilt hier der Ausschluss von Leitungsverantwortlichen oder Ü-18 Jährigen als Spielteilnehmende.

§ Z24 Bei theoretischen AK's und sonstigem theoretischen Input muss darauf geachtet werden, altersgerechte Inhalte zu wählen und zu präsentieren.

IV. Leitungsverantwortliche Personen

Schulung in Prävention & Verhaltenskodex

Leitungsverantwortliche Im KSJ DV Regensburg erhalten bei Antritt ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit eine Präventionsschulung bzw. müssen eine solche Schulung nachweisen. Diese Präventionsschulung soll alle vier Jahre aufgefrischt werden. Um diese wiederkehrenden Schulungen zu ermöglichen, weist der KSJ DV innerhalb seines Netzwerks regelmäßig auf dafür geeignete Schulungen hin. Das verbandsinterne institutionelle Schutzkonzept sowie die altersgerechten Kodices-Versionen müssen allen leitungsverantwortlichen Personen bekannt sein.

Erweitertes Führungszeugnis, Unbedenklichkeitsbescheinigung, Selbstauskunft & Verpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex

Alle Personen in Leitungsfunktion müssen eine Unbedenklichkeitsbescheinigung vorlegen. Diese erhalten sie nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses von der Person, die im BJA für die Sichtung der Führungszeugnisse zuständig ist. Nach Ablauf des Führungszeugnisses nach fünf Jahren wird automatisch eine neue Unbedenklichkeitsbescheinigung angefordert. Darüber hinaus unterschreiben leitungsverantwortliche Personen auch eine Selbstauskunft und die Verpflichtungserklärung zum verbandsinternen Verhaltenskodex.

Externe Personen sind bei punktueller Präsenz im KSJ DV oder dessen Stadtgruppen (z.B. bei Studienteilen) verpflichtet, die Verpflichtungserklärung zum verbandsinternen Verhaltenskodex zu unterschreiben.

Die Verwaltung und Durchführung dieser Maßnahmen werden von der Person verantwortet, die für Prävention im KSJ Diözesanverband bestimmt ist (i.d.R. Bildungsreferent*in, wenn nicht anders festgelegt).

V. Beschwerdewege

Wir wollen in unserem Verbandsleben eine Kultur der Achtsamkeit leben und wahren. Deshalb wollen wir Beschwerden, die Verstöße gegen diese Kultur beinhalten, Raum geben. Es kann sich dabei über alles beschwert werden, was eine Person verletzt.

Diese Beschwerden kann jeder führen, der eine Beschwerde zu einem Thema, das die KSJ betrifft, hat. Dabei ist dies unabhängig davon, ob der KSJ DV Schuld hat, oder direkt/indirekt beteiligt ist und deshalb auch eine Mitverantwortung trägt.

Beschwerden über hauptamtliche und hauptberufliche Mitarbeitende sind grundsätzlich nicht über die Beschwerdewege des KSJ-Diözesanverbandes, sondern an die Leitung des Bischöflichen Ju-

gendantes oder die Person für Hinweise auf sexuellen Missbrauch durch Mitarbeiter*innen im kirchlichen Dienst zu richten: <https://bistum-regensburg.de/dienst-hilfe/praevention-missbrauch/sexueller-missbrauch/>.

Beschwerden über Ehrenamtliche können auf mehreren Wegen sowohl persönlich als auch anonym zu jeder Zeit eingereicht werden:

- 1) Postalisch: Brief an die Diözesanstelle (KSJ Diözesanverband, Obermünsterplatz 10, 93047 Regensburg) mit Vermerk „vertraulich - z.Hd. Interventionsteam“. Wer dieses Interventionsteam aktuell bildet, ist einzusehen unter: <https://regensburg.ksj.de/schutzkonzept>
- 2) Persönlich: Beschwerde bei einer benannten Vertrauensperson. Kontaktmöglichkeiten siehe unter: <https://regensburg.ksj.de/schutzkonzept>. Die Beschwerde muss dabei schriftlich festgehalten werden.
- 3) Vor Ort: Bei jeder Veranstaltung ist ein Kummerkasten vorhanden. Um Anonymität zu gewährleisten, sollte dieser an einem Ort installiert sein, der nicht sofort einsehbar ist.

Die Beschwerdewege müssen allen in der KSJ Tätigen und an Veranstaltungen Teilnehmenden bekannt sein. Daher ist zu Beginn einer jeder Veranstaltung von den Leitungsverantwortlichen dafür Sorge zu tragen, dass alle über die Beschwerdewege hinreichend informiert sind.

VI. Interventionsteam

Beschwerden werden vom Interventionsteam entgegengenommen und von diesem bearbeitet. Das Team wird von der Diözeanleitung auf einem Zeitraum von zwei Jahren berufen. Die Mitglieder des Teams werden im Rahmen der Diözesanversammlung benannt. Es besteht aus drei Personen und sollte folgende Kriterien erfüllen:

- Geschlechterdiversität im Team
- Volljährigkeit der Mitglieder
- gute Kenntnisse der KSJ und Jugendverbandserfahrung
- Qualifikationen im Bereich Prävention, Intervention und Aufarbeitung
- mind. eine Person aus der DL und eine Person, die nicht in der DL ist
- eine Person aus dem Hauptamt

Die Mitglieder des Interventionsteams müssen eine Verschwiegenheitserklärung unterschreiben. Bei Verstoß gegen diese ist mit Sanktionen zu rechnen.

Wenn eine Person aus dem Interventionsteam befangen ist, darf sie bei der Bearbeitung des Falls nicht mitwirken. Als befangen gilt eine Person, wenn:

- sie von einer Beschwerde betroffen ist.
- sie in einem familiären, partnerschaftlichen oder freundschaftlichen Verhältnis zur betroffenen oder beschuldigten Person steht.
- sie sich aus persönlichen Gründen selbst als befangen erklärt.

Arbeitsweise des Interventionsteams

Bei Eingang einer Beschwerde reagiert das Interventionsteam zeitnah, aber nicht überstürzt. Eine schnelle formalisierte Eingangsbestätigung wird an den Beschwerdeführer versandt. Spätestens zwei Wochen nach Eingang der Beschwerde muss das Team sich soweit möglich analog und in außerverbandlichen Räumen treffen. Wenn nicht anders möglich, kann die Besprechung auch digital erfolgen. Dabei wird auf einen geschützten Raum geachtet. Einberufen wird es vom Verantwortlichen für die Organisation innerhalb des Interventionsteams, der von diesem selbst ausgewählt wird.

Das Interventionsteam darf und soll sich bei externen Stellen fachliche Beratung suchen. Sobald es um strafbare sexuelle Handlungen oder auch nicht-strafbare sexuelle Übergriffe geht, ist das Hinzuziehen einer Fachberatungsstelle Pflicht. Bei der Arbeit des Teams ist eine vollständige Dokumentation der Beschwerde und der Besprechungen zwingend notwendig. Diese Dokumente werden geheim aufbewahrt.

Die beschwerdeführende Person

Die Beschwerdeführenden werden während des Prozesses mit einbezogen. Das bedeutet:

- Die Annahme der Beschwerde wird zügig bestätigt.
- Der Person werden verschiedene Unterstützungsmöglichkeiten aufgezeigt.
- Ihr wird regelmäßig der aktuelle Bearbeitungsstand kommuniziert.
- Sie wird informiert, wenn Externe in Prozess mit einbezogen werden müssen.

Kategorisierung von Beschwerden

Bei der Bearbeitung einer Beschwerde kann diese nach fünf Kategorien eingeordnet werden:

- 1) **Strafbare sexualbezogene Handlungen:** Straftaten nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) in der jeweils geltenden Fassung sowie weitere sexualbezogene Straftaten des StGB und strafbare Handlungen nach kirchlichem Recht.

- 2) **Nicht-straftbarer sexueller Übergriff:** Nicht zufällige, sondern beabsichtigte Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen, erzieherischen, betreuenden oder beratenden Umgang unangemessen sind.
- 3) **Grenzverletzungen:** Einmalige oder gelegentliche Handlungen, die im pastoralen, erzieherischen, betreuenden oder beratenden Umgang unangemessen sind.
- 4) **Nicht-zuordenbare Beschwerden.**

Die Einordnung basiert auf den in der Präventionsordnung des Bistums festgelegten Merkmalen und der persönlichen Einschätzung des Interventionsteams. Wenn eine Beschwerde nicht eindeutig zuordenbar ist, wird sie nach dem Fahrplan für „Nicht-zuordenbare Beschwerden“ behandelt.

Abschluss von Beschwerden

Jede Beschwerde wird nach der jeweiligen Beschwerdereaktion auf gleiche Art und Weise beendet. Dazu gehört das Mitteilen des Ergebnisses an die betroffene Person bzw. deren Erziehungsberechtigten sowie an die beschuldigte Person bzw. deren Erziehungsberechtigten, wenn dieser informiert wurde, und an alle anderen involvierten Parteien. Außerdem werden die Fallakte und Dokumentation geschlossen und sicher archiviert. Im Anschluss soll die Aufarbeitungsarbeit starten und Unterstützungsangebote unterbreitet werden.

Oben wurde der interne Beschwerdeweg im KSJ DV Regensburg beschrieben. Natürlich ist auch eine externe Beschwerde möglich. Diese externen Wege sind z.B. Fachberatungsstellen oder Interventionswege anderer kirchlicher Einrichtungen. Eine Auflistung von Anlaufstellen für das Interventionsteam, Betroffene und externe Beschwerden befindet sich im Anhang.

VII. Neue Veranstaltungen

Neue Veranstaltungen müssen im Schutzkonzept berücksichtigt werden. Sie werden mit den im Verhaltenskodex bereits aufgeführten Veranstaltungen verglichen.

Wenn eine vergleichbare Veranstaltung im Schutzkonzept erfasst ist, werden für die neue Veranstaltung die Schutzmaßnahmen der vergleichbaren Veranstaltung adaptiert und in das Schutzkonzept mit aufgenommen.

Wenn keine vergleichbare Veranstaltung vorhanden ist, werden neue Schutzmaßnahmen vereinbart und in das Schutzkonzept eingepflegt, die es im Rahmen der qualitativen Überprüfung des gesamten Konzeptes zu überprüfen gilt.

VIII. Qualitätsmanagement

Das Schutzkonzept wird als ein wandelbares, sich der Gegebenheiten und Akteure innerhalb des Jugendverbandes stets anzupassendes sowie erweiterbares Konstrukt verstanden.

Um regelmäßig die Wirksamkeit und die Qualität des Schutzkonzeptes zu überprüfen, setzen wir es uns zum Ziel, das Schutzkonzept zum ersten Mal ein Jahr nach Inkrafttreten zu überprüfen und nachzusteuern. Ab dieser ersten Überprüfung soll das Schutzkonzept alle zwei Jahre erneut unter die Lupe genommen werden.

Die Überprüfung wird von der zuständigen Person für Prävention im KSJ DV einberufen. Die Überprüfung soll offen gestaltet werden. Daher wird die Einladung an alle Verantwortlichen innerhalb des Diözesanverbandes sowie der Stadtgruppen ergehen. Grundlage der Überprüfung sind dokumentierte und anonymisierte Beschwerden oder Vorgänge, die das Schutzkonzept betreffen.

Daher ist es ausdrücklich von allen in der Gemeinschaft des Verbandes befindlichen Personen erwünscht, zu jedem Zeitpunkt Änderungs- oder Weiterentwicklungsvorschläge an die zuständige Person für Prävention im KSJ DV zu richten, die in jedem Falle in die Überprüfung einzubeziehen sind.

Notwendige Änderungen werden direkt in das Schutzkonzept eingepflegt. Um Wirksamkeit zu erlangen, muss das Schutzkonzept nicht erneut beschlossen werden. Die Änderungen bzw. Ergebnisse der Überprüfungen müssen aber auf einer Diözesanversammlung vorgestellt werden.

IX. Inkrafttreten

Das vorliegende Schutzkonzept tritt nach Beschluss der KSJ Frühjahrs-Diözesankonferenz am 27.3.2022 in Kraft. Die Umsetzung erfolgt unmittelbar im Anschluss, spätestens aber bis zur Herbst-Diözesankonferenz .

Fortlaufende Änderungen und Anpassungen im Schutzkonzept bedürfen keines weiteren Beschlusses der Diözesankonferenz. In diesem Fall reicht es, die Diözesanversammlung über die betreffenden Änderungen zu informieren. Die Diözesankonferenz behält sich ein Vetorecht vor.

E X T E R N E A N L A U F S T E L L E N

Geschlechterspezifisches Beratungsangebot:

EXTERNER ANSPRECHPARTNER FÜR BETROFFENE MÄDCHEN UND FRAUEN

<https://frauennotruf-regensburg.de/>

EXTERNER ANSPRECHPARTNER FÜR BETROFFENE JUNGEN UND MÄNNER

<https://www.kinderschutz.de/Angebote/Beratung-bei-sexuellem-Missbrauch/KIBS>

Weitere externe Stellen mit Beratungsangebot:

HILFETELEFON SEXUELLER MISSBRAUCH

Das „Hilfetelefon Sexueller Missbrauch“ ist die bundesweite, kostenfreie und anonyme Anlaufstelle für Betroffene von sexueller Gewalt, für Angehörige sowie Personen aus dem sozialen Umfeld von Kindern, für Fachkräfte und für alle Interessierten.

<https://beauftragter-missbrauch.de/themen/hilfeangebote-fuer-betroffene-von-sexualisierter-gewalt>

KINDER- UND JUGENDTELEFON

Am Kinder- und Jugendtelefon erhältst Du montags bis samstags von 14 bis 20 Uhr unter 116 111 eine kostenlose telefonische Beratung.

<https://www.nummergegenkummer.de/kinder-und-jugendberatung/kinder-und-jugendtelefon/>

ELTERNTELEFON

Das Elterntelefon ist montags bis freitags von 9 bis 17 Uhr, dienstags und donnerstags bis 19 Uhr besetzt und unter der kostenlosen bundesweit einheitlichen Rufnummer 0800 – 111 0 550 zu erreichen.

<https://www.nummergegenkummer.de/elternberatung/elterntelefon/>